

Benutzungsordnung für die Überlassung von Räumen / Einrichtungen in der Akademie der Kreiskliniken Reutlingen (Akademie)

Präambel

Die Akademie ist eine Abteilung der Kreiskliniken Reutlingen GmbH und für die Aus-, Fort- und Weiterbildung zuständig.

Im Beschluss vom 31.07.2019 haben die Geschäftsführer der Kreiskliniken Reutlingen GmbH die Nutzung der Räumlichkeiten/Einrichtungen der Akademie der Kreiskliniken durch Firmen, Vereinen, Gesellschaften und Mitarbeiter für private Zwecke beschlossen. Die Akademie stellt ihre Räumlichkeiten/Einrichtungen für Externe und Mitarbeitern (private Zwecke) gegen Entgelt zur Verfügung.

Diese Benutzungsordnung regelt die Nutzung der Räumlichkeiten sowie die daraus ergebenden Verpflichtungen. Damit ein transparenter Umgang mit den Räumlichkeiten/Einrichtungen gewährleistet ist, ist diese Regelung vom Nutzer zu befolgen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Akademie hat ihren Standort in der Daimlerstraße 23 in Pfullingen. Sie benutzt die Räumlichkeiten für Aus-, Fort- und Weiterbildungen. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Überlassung der Räume sowie Einrichtungen der Akademie an Firmen, Vereine, Gesellschaften und Mitarbeiter für private Zwecke.
- (2) Die Räume werden zur Verfügung gestellt für Aus-, Fort- und Weiterbildung, Betriebsveranstaltungen, Tagungen, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen.
- (3) Alle Veranstaltungen der Kreisklinken Reutlingen GmbH haben Vorrang vor externen Veranstaltungen.
- (4) Folgende Räume können genutzt werden:
 - Simulationszentrum für Pflege und Medizin (Raum 1, 2 und 3)
 - Schulungsräume (Raum 4 bis 11 sowie 14 und 15)
 - Veranstaltungsraum (Raum 12 und 13)
 - Foyer im Veranstaltungsbereich (Foyer)
 - „Kaltküche“
 - Sanitäre Räume
- (5) Beginn und Ende der Nutzung richten sich nach der Festlegung im dafür vorgesehenen Vertrag.

§ 2 Nutzung

- (1) Die Räume werden von der Akademie zur Nutzung freigegeben und verwaltet.
- (2) Für die Überlassung der Räumlichkeiten und ihrer Einrichtungen schließt die Akademie mit dem Nutzer einen schriftlichen Vertrag ab.
- (3) Zur Nutzung der Räumlichkeiten muss im Vorfeld ein Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten schriftlich bei der Akademie gestellt werden. Für die Anfrage dient Anlage 1: „Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten in der Akademie der Kreiskliniken Reutlingen“. Dieser gibt genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung und die zu erwartende Besucherzahl. Dies bezieht sich auch auf gastronomische und technische Fragen. Der Vertrag wird erst geschlossen, wenn der Akademie dieser Antrag vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind und die Akademie die Veranstaltung schriftlich genehmigt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht grundsätzlich nicht.
- (5) Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Vertrages abgeleitet werden. Erst die schriftliche Bestätigung über die Annahme des Antrags durch die Akademie bindet Nutzer und Akademie.
- (6) Alle Terminvormerkungen sind unverbindlich.
- (7) Über die Zulassung einer Veranstaltung entscheidet allein die Akademie. Wird der Anfrage von Seiten der Akademie zugestimmt, so wird zwischen dem Nutzer und der Akademie ein gesonderter Vertrag vor Veranstaltungsbeginn geschlossen. Bestandteil des Vertrages ist diese Benutzungs- und Entgeltordnung sowie die Hausordnung.
- (8) Die Räume werden nur auf Grund eines schriftlichen Vertrags überlassen. Der Nutzer ist alleiniger Veranstalter der im Vertrag bezeichneten Veranstaltung. Die Überlassung des Räumlichkeiten / Einrichtungen vom Nutzer an Dritte ist nicht gestattet.
- (9) Für die Benutzung der Räume / Einrichtungen sind die in der Entgeltordnung festgesetzten Beträge zu bezahlen. Die Modalitäten sind in der Entgeltordnung sowie im Vertrag geregelt.

§ 3 Bereitstellung der Räumlichkeiten, Gerätschaften und Inventar

- (1) Die Akademie übergibt die zur Nutzung gestellten Räume sowie Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Rückgabe erfolgt ebenfalls unmittelbar nach der Veranstaltung mängelfrei.
- (2) Die Übergabe der Räumlichkeiten, Gerätschaften und Inventar an den Nutzer wird schriftlich in einem Übergabeprotokoll dokumentiert und von beiden Vertragspartnern (Nutzer und Akademie) unterzeichnet. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer Mängel nicht unverzüglich schriftlich geltend macht. Später erhobene Beanstandungen werden nicht anerkannt.

- (3) Die Rückgabe der Räumlichkeiten, Gerätschaften und Inventar erfolgt direkt nach der Veranstaltung in einem gesonderten Termin. Hierüber wird ein Protokoll geführt. Gibt es Mängel, so sind diese im Protokoll festzuhalten. Daraus resultierende notwendige Reparaturen sind von der Akademie zu beauftragen und vom Nutzer zu bezahlen.

§ 4 Bewirtschaftung, Benutzung der Kalküche / Getränkebar

- (1) Die Verwendung von Einweggeschirr und –besteck ist ausnahmslos verboten.
- (2) Die vorhandene Kalküchen und deren Inventar werden dem Nutzer zum pfleglichen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Beschädigtes Inventar sowie ein möglicher Fehlbestand werden im Übergabeprotokoll festgehalten und dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (3) Bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung besteht die Möglichkeit, die Bewirtschaftung entweder mit eigenem Personal durchzuführen oder einen gewerblichen Gastronomie- bzw. Cateringbetrieb zu beauftragen.
- (4) In der Kalküche darf nicht gekocht werden. Sie dient lediglich der Lagerung und Ausgabe von Getränken, Kaffeezubereitung und Ausgabe von extern zubereiteten Lebensmitteln.
- (5) Es ist eine verantwortliche Person zu benennen, die von Mitarbeitern der Akademie hinsichtlich Bedienung der Geräte eingewiesen wird.
- (6) Alle Räume und Einrichtungen sind besenrein zu übergeben. Sie werden nach der Veranstaltung durch eine externe Reinigungsfirma im Auftrag der Akademie gereinigt und dem Nutzer in Rechnung gestellt. Eine Reinigung der Räumlichkeiten durch den Nutzer oder eines beauftragten Gastronomie- bzw. Cateringbetriebs ist nicht möglich.
- (7) Die Akademie kann verlangen, dass für eine Veranstaltung ein Schutzboden verwendet wird. Die Verlegung und Entfernung eines Schutzbodens wird von der Akademie beauftragt / vorgenommen. Die entstehenden Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. In diesem Zusammenhang kann die Akademie die Stellung einer Kautionsleistung verlangen. Die Höhe der Kautionsleistung legt die Akademie individuell fest. Diese Sicherheitsleistung ist bei Vertragsabschluss auf das Konto der Akademie unverzüglich zu überweisen.
- (8) Wird die Bestuhlung durch den Nutzer erbracht, so sind die Einrichtungsgegenstände (Tische und Stühle) vom Nutzer vor Beginn der Benutzung unter Aufsicht eines Mitarbeiters der Akademie selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung wieder abzubauen. Sämtliche Geräte und Einrichtungsgegenstände sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Abweichende Zeiten hierfür können mit dem Mitarbeiter der Akademie vereinbart werden, doch sollte dadurch der regelmäßige Betrieb nicht beeinträchtigt werden.
- (9) Wird der Auf- und Abbau von der Akademie erledigt, wird dies als Sonderleistung nach Aufwände berechnet und dem Nutzer in Rechnung gestellt.

- (10) Sämtliche technischen Anlagen dürfen nur von Mitarbeitern der Firma DSR Veranstaltungstechnik GmbH, Pfullingen (DSR) bedient werden. Der Nutzer nimmt hierzu Kontakt zu der Firma DSR auf und rechnet die von DSR erbrachten Leistungen direkt mit DSR ab.
- (11) Müllentsorgung obliegt dem Nutzer. Wird der Müll vom Nutzer nicht mitgenommen, so veranlasst die Akademie die Entsorgung des Mülls auf Kosten des Nutzers.
- (12) Es dürfen keine Dekorationen und sonstige Ausstattungsgegenstände aus leicht entflammaren Gegenständen verwendet werden.
- (13) Offenes Feuer, Pyrotechnik, brennbare Flüssigkeiten und Gase, daraus hergestellte Mischungen und ähnliche feuergefährliche Stoffe dürfen nicht in die Gebäude eingebracht, aufbewahrt oder verwendet werden, insbesondere auch nicht auf den Bühnen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch die Akademie.
- (14) Es dürfen nur die eigenen Scheinwerfer der Akademie der Kreiskliniken Reutlingen verwendet werden. Diese dürfen nicht in der Nähe von Vorhängen und Dekorationen aufgestellt werden; ihr Brennpunkt darf Vorhänge und Dekorationen nicht treffen.
- (15) Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein.
- (16) Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur so lange in den Räumen befinden wie sie frisch sind.
- (17) Derartige Dekorationen, Ausschmückungen, Einbauten usw. dürfen im Übrigen nur mit vorheriger Genehmigung der Akademie der Kreiskliniken Reutlingen angebracht werden.
- (18) Nägel, Haken und ähnliches dürfen in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände **nicht** eingeschlagen werden. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen sind nach Ende der Veranstaltung vom Veranstalter unverzüglich wieder zu beseitigen.
- (19) Die Verwendung von Nebel, Rauch und sonstigen Showeffekten ist untersagt.
- (20) Ohne vorherige Genehmigung durch die Akademie dürfen elektrisch betriebene Geräte nicht an das Stromnetz der Einrichtungen angeschlossen werden.
- (21) Verkaufsstände dürfen nur nach Genehmigung durch den Leiter der Akademie aufgestellt werden.
- (22) Das Fotografieren bei Veranstaltungen ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Nutzers gestattet.

- (23) Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden. Die Kennzeichnungen müssen stets sichtbar sein. Der Nutzer ist für die Einhaltung verantwortlich.
- (24) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
- (25) Die Einrichtung des Vertragsgegenstandes richtet sich nach den vereinbarten Bestuhlungs- bzw. Betischungsplänen der Akademie. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände darf nur in Absprache mit einem Vertreter der Akademie verändert werden.

§ 5 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist zu schonender Behandlung der Räume / Gerätschaften und Inventar verpflichtet.
- (2) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder einzelne seiner Besucher / Teilnehmer an der Veranstaltung sich so verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird und Nr. (1) einhält.
- (3) Mitgebrachte Gegenstände hat der Nutzer nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- (4) Kommt der Nutzer seiner Verpflichtung nach Nr. (3) nicht nach, so ist die Akademie berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des Nutzers entfernen zu lassen.
- (5) Der Nutzer hat sich beim Abschluss des Vertrages alle im Rahmen der Benutzungs- und Entgeltordnung und sonstiger Bestimmungen getroffenen Anordnungen strengstens zu befolgen.
- (6) Das Plakatieren in den gesamten Räumlichkeiten ist verboten.
- (7) Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung hat die Akademie das Recht, Einzelpersonen oder ganzen Gruppen den Zutritt zu den Räumen zeitweise oder auf Dauer zu untersagen. Die Akademie ist weiter berechtigt, die sofortige Räumung des Gebäudes zu fordern, wenn deren Anordnungen nicht beachtet werden oder wenn entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder entgegen Anweisungen gehandelt wird. Die Kosten trägt der Nutzer.
- (8) Der Nutzer hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Nutzer und Besucher besteht, nicht aber zwischen Besucher und der Akademie der Kreiskliniken Reutlingen.

- (9) Der Nutzer hat die ihn als Veranstalter betreffenden aktuellen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Jugendschutzbestimmungen, ...) einzuhalten. Insbesondere hat er die polizeilichen und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie die Vorschriften der Versammlungsstätten-Verordnung zu beachten und die Veranstaltung bei der Gema anzumelden. Alle hieraus entstehenden Kosten trägt der Nutzer. Des Weiteren ist bei Veranstaltungen mit Bewirtung eine gaststättenrechtliche Gestattung bei der Stadt Pfullingen einzuholen.
- (10) Die Erfüllung der unter (9) aufgeführten Pflichten muss der Nutzer der Akademie vor der Veranstaltung auf Verlangen nachweisen.
- (11) Während dem Aufbau und der Veranstaltung obliegt dem Nutzer die Aufsichtspflicht. Dieser hat der Akademie im Vertrag einen Verantwortlichen namentlich zu benennen, der während der Benutzung des Objektes ständig anwesend und erreichbar ist.
- (12) Die im Vertrag festgesetzten maximalen Besucherzahlen dürfen nicht überschritten werden. Der Nutzer darf nicht mehr Eintrittskarten verkaufen. Stehplätze sind nicht zugelassen.
- (13) Eine schriftliche Veranstaltungsdokumentation ist vom Nutzer zu führen und auf Verlangen der Akademie auszuhändigen.

§ 6 Pflichten der Akademie der Kreiskliniken Reutlingen

- (1) Mitarbeitern der Kreiskliniken Reutlingen GmbH obliegt die laufende Aufsicht und Wartung des Gebäudes.
- (2) Die Mitarbeiter der Kreiskliniken Reutlingen GmbH üben gegenüber dem Nutzer, deren Beauftragten sowie deren Besuchern das Hausrecht aus. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
- (3) Den Mitarbeitern der Kreiskliniken Reutlingen GmbH und anderen Beauftragten der Kreiskliniken Reutlingen ist stets Zutritt zum gesamten Gebäude und allen Räumen zu gewähren.
- (4) Die Anordnungen und Anweisungen der Beauftragten der Akademie der Kreiskliniken Reutlingen sind zu befolgen.

§ 7 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Akademie behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Fall höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder auch sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen an dem betreffenden Tage nicht möglich ist.
- (2) Ist die Benutzungserlaubnis unter falschen Voraussetzungen erteilt worden, kann sie nach Bekanntwerden der Umstände widerrufen werden. Die Akademie kann ebenfalls jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn das Benutzungsentgelt nicht rechtzeitig bezahlt wurde.

- (3) Die Akademie kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Nachweis der erforderlichen Anmeldungen und etwaiger Genehmigungen nach § 5 Nr. (9 und 10) auf Verlangen nicht vorgelegt wird.
- (4) Wird der Abschluss einer Versicherung nicht nachgewiesen, kann die Akademie ebenfalls vom Vertrag zurücktreten.
- (5) Schadensersatzansprüche des Nutzers sind in allen Fällen ausgeschlossen.
- (6) Der Nutzer ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Akademie zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Geht diese Erklärung weniger als vier Wochen vor der Veranstaltung bei Akademie der Kreiskliniken Reutlingen ein, so sind zur Kostenabgeltung 50 % des Benutzungsentgelts vom Nutzer zu entrichten.

§ 8 Haftung

- (1) Der Nutzer trägt ohne Rücksicht auf Verschulden das gesamte Risiko seiner Veranstaltung, ihrer Vorbereitung und Abwicklung sowie Abbau. Der Nutzer haftet insbesondere für eigene, durch Beauftragte, Besucher und sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten Schäden an Personen und Sachen. Er stellt die Akademie von allen ihr gegenüber im Zusammenhang mit der Veranstaltung erhobenen Ansprüchen frei.
- (2) Die Reparaturen solcher Beschädigungen werden seitens der Akademie auf Kosten des Nutzers vorgenommen. Eigenreparaturen des Nutzers sind nicht erlaubt.
- (3) Der Nutzer haftet, ohne dass die Akademie den Nachweis darüber zu führen hat, ob den Nutzer oder seine Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Sache des Nutzers den Nachweis zu führen, dass ihn, seine Beauftragten oder Besucher der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.
- (4) Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände wie Musikinstrumente, Theatergarderoben, Bühneneinrichtungen, sonstige Wertsachen oder sonstige persönliche Gegenstände usw., übernimmt die Akademie keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Dieser hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Akademie die Räumung auf Kosten des Nutzers selbst durchführen lassen.
- (5) Der Nutzer stellt die Kreiskliniken Reutlingen GmbH / Akademie der Kreiskliniken Reutlingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten und ihrer Einrichtungsgegenstände stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Kreiskliniken Reutlingen GmbH / Akademie der Kreiskliniken Reutlingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Kreiskliniken Reutlingen GmbH / Akademie der Kreiskliniken Reutlingen und deren Bedienstete oder Beauftragte. Wird die Kreiskliniken Reutlingen GmbH / Akademie der Kreiskliniken wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Nutzer verpflichtet, die Kreiskliniken Reutlingen GmbH / Akademie der Kreiskliniken von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten

freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der Akademie verursacht wurde. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung (Versicherungssumme 5 Mio. Euro) besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (6) Kommt es zur Nutzung der Räume / Einrichtungen, so hat der Nutzer mit dem Vertrag einen Nachweis für die vorhandene Haftpflichtversicherung bei der Akademie einzureichen.

§ 9 Sonstiges

- (1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Nutzer auf Verlangen der Akademie zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstands verpflichtet. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Akademie berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchführen zu lassen.
- (2) Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet. Der Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden.
- (3) Im Vertrag können zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden, welche die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ergänzen. Änderungen des Vertrags und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Form.
- (4) Über alle Fälle, die in dieser Nutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Akademie endgültig.
- (5) Soweit nicht besonders geregelt, gelten ergänzend zu dieser Nutzungsordnung und dem Vertrag die Bestimmungen des BGB über die Miete.

§ 10 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Pfullingen. Gerichtsstand ist Reutlingen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Reutlingen, 22.07.2019



Norbert Finke
Vorsitzender Geschäftsführer
Kreiskliniken Reutlingen GmbH



Klaus Notz
Leiter der Akademie der Kreiskliniken Reutlingen

Anlage:

Anlage 1: Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten in der Akademie der Kreiskliniken Reutlingen.